Der Brieger

Bürgerfreund,

Eine Zeitschrift.

No. 8.

Brieg, den 19. Februar 1819.

Stolz, Ueppigkeit und Reichthum der alten persichen Könige.

Was für großer und unnatürlicher Ausschweifungen die Menschen fähig sind, sieht man unter andern auch aus dem Stolz und der Ueppigkeit der alten persischen Monarchen, die von ihren Unterthanen göttliche Ehre forderten und sich selbst beredeten, daß sie eine Art Götter seyen. Es durfte niemand vor ihrem Thron erscheinen, ohne sich auf die Erde niederzuwerfen, und ihnen die Ehre der Anbetung zu erzeigen. Die Unterthannen selbst waren so einer niederträchtigen Sklaverey gewohnt, daß sie sich für der Ungnade ihres Monarchen eben so fürchteten, als für dem Zorn der Götter. Auf dessen bloßen Wink waren sie bereit sich das Leben zu nehmen. Wer etwas in dem Ceremoniel gegen den Monarchen versah, wurde am Leben gestraft.

Des Königs Pallast wurde für heilig gehalten, und übertraf an Pracht alles, was man sich vorstellen kann. Die Wände und Decken der Zimmer waren alle mit Elfenbein, Silber oder Gold ausgelegt. Der Thron war aus dichtem Golde und reich mit Edelgesteinen besetzt. Neben dem Pallast lagen unermeßliche Lust- und Thiergärten, darinn alle Arten rarer Thiere aufbehalten wurden.

Die persischen Könige tranken kein anderes Wasser, als aus dem Fluß Choaspes, und dieses wurde ihnen, wo sie auch waren, in silbernen Gefäßen nachgeführt. Ihr Wein muste von Damaskus in Syrien kommen, und ihr Brod muste von Phrygischem Weizen gebacken werden. Ihre Tafel muste täglich mit Gerichten aus allen Provinzen ihres großen Reichs besetzt seyn. Dreihundert Frauenspersonen, die die auserlesensten Stimmen hatten, waren außer einer Menge Instrumentenspieler, täglich bereit, sie mit Musik zu ergötzen, welches besonders beim Einschlafen und Aufwachen geschehen muste. Bisweilen wurden die Einkünfte ganzer Provinzen auf den Anzug einer königlichen Beischläferinn verwendet; indem einer Stadt aufgetragen ward, ihren Haarschmuck zu besorgen, einer andern ihre Ohrengehänge, Halsschmuck u. s. f.

Die königlichen Einkünfte waren unermeßlich. Man kann davon aus den Summen der königlichen Gelder urtheilen, welche Alexander bei Eroberung des persischen Reichs in verschiedenen Städten gefunden hat. In Damaskus fand er 2600 Talente an gemünzten Silber, und zweihundert mal mehr ungemünztes; in Arbela 4000 Talente, in Susa 40000, in Persepolis

polis 120000 und in Ekbatana 180000 Talente, welche etliche hundert Millionen in itzigem Gelde ausmachen. Alexander soll nach der von ihm gemachten neuen Einrichtung, da die Ländereien der eigentlichen Perser frei von allen Abgaben waren, blos aus den andern Provinzen jährlich 300000 Talente *), außer einer erstaunlichen Menge verschiedener Landesprodukte, gehoben haben.

So übertrieben die Ausschweifungen der persischen Monarchen waren, so unnatürlich war die Niederträchtigkeit ihrer Unterthanen, besonders der Hofleute, welche ihre Schmeichelei auf die abscheulichste Art übertrieben, wovon folgende Geschichte zum Beispiel dienen kann.

Cambyses, der Sohn und Nachfolger des großen Cyrus, ein niederträchtiger Tyrann, fragte einsmals seinen Günstling Prexaspes, was man von ihm sagte; dieser antwortete: die Perser hielten ihn für einen guten Fürsten, doch meinten sie, er wäre dem Weine zu viel ergeben. Also meinen sie wohl, sagte darauf Cambyses, der Wein raube mir den Verstand. Wir wollen gleich eine Probe davon machen. Er trank hierauf mehr als gewöhnlich, und befahl hernach dem Sohne des Prexaspes, er sollte sich an dem andern Ende des Saales hinstellen, und den linken Arm über den Kopf legen. Hierauf ergrif er seinen Bogen, sagte, er würde ihm den Pfeil durchs Herz schießen,

 und

*) Ohngefehr 300 Millionen Reichsthaler.

und schoß ihn wirklich todt. Darauf ließ er ihn öfnen, zeigte dem Vater das Herz seines Sohnes, durch welches der Pfeil gegangen war, und fragte ihn auf eine hönische Art, ob er nach dem Wein zittere; worauf Prexaspes antwortete: Apollo selbst könnte nicht geschickter schießen.

Hofstaat eines Königs in Afrika.

Die afrikanischen Neger oder Mohren sind in viel kleine Völker eingetheilt, die von Königen beherrscht werden. Der König eines solchen Volks wohnt, so wie jeder andre Einwohner, in Hütten von Schilf und Stroh, nur mit dem Unterschiede, daß der König viel solcher Hütten hat. Man geht bisweilen durch sieben oder acht derselben, ehe man zu der Wohnung des Herrn kömmt; sein Minister nimmt den Fremden auf, um ihn dem Prinzen vorzustellen. Wenn man aufgehört hat zu reden, so läßt der Prinz seine Weiber kommen, und stellt sie nebst seinem ganzen Hofe, dem Fremden vor. Man setzt sich; die Favorite sitzt auf einem bretternen Lehnstuhl zur Rechten, der Minister zur Linken, und der Fremde auf eben einen solchen Stuhle gegen über; Der Dolmetscher steht, und die vornehmsten Hofleute sitzen auf Matten in einem Kreise herum, die andern Weiber stehen in einem zweiten Kreise, und die vornehmsten Officiers machen den dritten; Männer und Weiber sind mit nichts, als einem Stücke Kattun, eine Elle lang und zwey breit, bekleidet. Drauf bringt man die Geschenke; man hat sie sogleich vom Anfang dem Minister angekündigt, und der hat vor

allen

allen Dingen den König davon unterrichtet. Alsdann folgt das Getränk, es sei nun Wein oder Brandtwein. Der Fremde muß zuerst trinken, um zu zeigen, daß sein Getränk nicht vergiftet ist; nachdem er getrunken, reicht er sie dem Könige, dieser giebt sie dem Minister, und dieser den übrigen; dergestalt, daß zu jeden Trunk, den der König thut, eine neue Flasche erfordert wird, die der Fremde muß versucht haben. Nach und nach wird die Unterredung munterer, indem daß während derselben der König, so wie er trinkt, dem Fremden tausend Freundschaftsversicherungen thut: Wofern nur Wein oder Brandtwein in hinlänglicher Menge da ist, so erhält man gar leicht alles, was man verlangt. Bey den Geschenken dürfen die ersten Sultaninnen nicht vergessen werden. Eine Kleinigkeit befriedigt sie; man kann sie mit ein paar rothen Schnupftüchern gewinnen, und diese wenige Kosten sind nicht übel angewendet, wenn man der Könige nöthig hat.



Grausame Religionsgebräuche in Japan.

Die Religion Budso, eine von den drey vornehmsten Sekten in Japan, zeichnet sich durch die Strenge und Grausamkeit aus. Man sieht täglich im Winter eine große Menge Anhänger dieser Religion, die sich nackend ausziehen, und sich auf 100 Krüge halbgefrornes Wasser über den Leib gießen lassen. Andere verbinden sich durch ein Gelübde, ihre Götter 1000 mal des Tages anzurufen, und zwar zur Erde zu fallen,

und jedesmal mit der Stirne das Pflaster zu berühren. Einige unternehmen lange Wallfahrten, und gehen über harte Wege, über spitze Kiesel, und über Dornen und Hecken, und lassen aller Orten Spuren von ihrem Blute nach. Gewisse Bonzen, *) Famabugis genannt, versammlen sich alle Jahr in der Stadt Nava, welche acht Meilen von Meaco liegt. Eine große Menge Andächtiger begiebt sich an eben diesen Ort, und sie reisen alle auf einen Tag ab, zu einer Wallfahrt von ohngefehr achtzig Meilen. Sie ziehen so langsam, und durch so rauhe Wege fort, daß sie fast nicht mehr, als eine Meile des Tages zurücklegen. Sie gehen mit bloßen Füßen, jeder trägt seinen Vorrath von gedörrtem Reiße, wovon sie alle Morgen und Abend eine Hand voll essen. Die ersten acht Tage reiset man durch dürre unbewohnte Wüsten. Alles mangelt darinn; sogar mit Wasser muß man sich versehen. Oftmals verdirbt dieser Vorrath und viele Pilgrimme werden krank. Man läßt sie ohne Barmherzigkeit liegen, wenn sie der Caravane nicht folgen können, und diese Unglücklichen sterben aus Mangel der Hülfe. Wenn man aus dieser Wüste heraus ist, muß man über fast unersteigliche Berge klettern. Die Wegweiser, welche man hiezu annimmt, sind Bonzen, welche Gonguis genannt werden. Sie führen die Pilgrimme acht Meilen bis zu dem Flecken Ozaba, wo sie dieselben andern Bonzen, Goguis genannt, über-

geben,

*) Bonzen sind in Indien eine Art Mönche, die ihr ganzes Leben mit Ausübungen willkührlicher Religionsgebräuche zubringen.

geben, welche hauptsächlich die Einrichtung dieser Wallfahrt machen. Diese beiden Arten von Bonzen führen ein außerordentliches bußfertiges Leben; ihre Gestalt hat etwas gräßliches an sich. Das Volk hält sie für Heilige, und diesem Vorurtheile zufolge, maßen sie sich eine unumschränkte Herrschaft über die Pilgrimme an. Sie legen ihnen auf der Reise sehr harte Gesetze auf, ein stetes Stillschweigen, ein strenges Fasten und eine Menge anderer Bußübungen. Wenn jemand im geringsten darwider handelt, ergreifen sie alsobald den Schuldigen, hängen ihn mit den Händen an einen Baum, ohne ihn zu binden, lassen ihn so über einen Abgrunde hängen, bis ihm die Kräfte entgehen, und er herunter fällt, und zwischen den Felsen sogleich in Stücken zertrümmert wird. Die andern Pilgrimme müssen diese Hinrichtungen ohne Murren mit ansehen; die geringste Klage oder das kleinste Zeichen von Mittleiden würde mit eben diesem Tode bestraft werden. Auf dem halben Wege kömmt man in eine Ebne, in welcher die Goguis alle Pilgrimme mit kreuzweis übereinander gelegten Händen und Füßen und mit dem Kopf auf den Knien niedersitzen lassen. In dieser Stellung erhält man sie einen Tag und eine Nacht, ohne ihnen zu erlauben, sich im geringsten zu rühren, die kleinste Bewegung würde mit Prügeln bestraft werden. Diese ganze Zeit ist dazu bestimmt, sein Gewissen zu untersuchen, und sich zu einem allgemeinen Bekenntnisse aller Sünden vorzubereiten, die man seit der letzten Wallfahrt begangen. Endlich setzet man den Weg fort, und nach einigen Tagen erblickt man eine Reihe Berge, die sich zu be-

rühren

rühren scheinen, und aus deren Mitte sich ein steiler einzelner Felsen erhebt, der sich in den Wolken zu verlieren scheint. Der Gipfel davon ist das Ende dieser andächtigen Wallfahrt, und hier läßt man die Pilgrimme die letzte Prüfung ausstehen, die härter und gefährlicher als die vorigen ist. Die Soguis lassen vermittelst einer Maschine eine lange eiserne Stange aus dem Felsen ragen, woran eine große Wage hängt; man setzt jeden Pilgrimme, einen nach dem andern, in die eine Schale dieser Wage, und in die andere legt man ein Gegengewicht. Hierauf dreht man die Wage hinaus, so daß sie ohnmittelbar über einem abscheulichen Abgrunde hängt, der den Felsen umgiebt. Der Bußfertige muß mit lauter Stimme alle seine Sünden bekennen, und zwar in Gegenwart seiner Cameraden, die nach und nach diese Prüfung gleichfals ausstehen müssen. Wenn die Bonzen wahrnehmen, daß sich jemand mit zweideutigen Worten ausdrückt, oder seine Fehler zu verbergen sucht, so nehmen sie das Gegengewicht weg, und lassen den Elenden fallen.

Verschwiegenheit.

So wichtig die Verschwiegenheit ist, so sind doch wenig Menschen, welche diese Tugend besitzen: man entdecket bey den meisten eine Begierde, das, was sie heimlich halten sollen, auszuschwatzen, dadurch hat sich mancher in das größte Unglück gestürzt. Ein Römer, der sich vorgenommen hatte, die Welt von dem abscheulichen Tyrannen Nero zu befreien, verrieth sich selbst,

selbst, weil er seine Zunge nicht im Zaum halten konnte. Er ging den Abend vorher, ehe er seinen Anschlag ausführen wollte, bey dem Theater vorbei, und sah da einen Gefangenen, der sein Unglück bejammerte, weil er den wilden Thieren sollte vorgeworfen werden. Diesem sagte er ins Ohr: Suche du nur heute noch durchzukommen, morgen wird keine Gefahr mehr für dich seyn.

Der Gefangene schloß hieraus, daß der andre gegen den Kaiser etwas vorhaben müßte und bediente sich dieser Entdeckung zu seiner Errettung. Er zeigte die Sache an, und bekam dadurch sein Leben zum Geschenk, da der andere es durch die Unenthaltsamkeit seiner Zunge verlor.

Ein griechischer Dichter, Namens Philippides, muß die Gefahr, worin man ist, wenn man wichtige Geheimnisse weiß, lebhaft empfunden haben; denn als Lysimachus, König in Macedonien ihm einsmals sagte: Mein lieber Philippides, was kann ich dir denn von allen was ich besitze, geben? antwortete er: Was du willst König, nur nichts von deinen Heimlichkeiten.

Der Kayser Augustus hatte in den letzten Jahren seiner Regierung den Verdruß niemand von den seinigen um sich zu sehen, dem er das Reich überlassen könnte. Einsmals beklagte er sich deshalb gegen den Fulvius seinen Vertrauten, und entdeckte ihm, daß er ofte mit sich selbst berathschlage, ob er nicht seinen Enkel, den er verbannet hatte, zurück rufen, und ihn anstatt seines Stiefsohnes des Tiberius, zu seinem Nachfolger ernenneu sollte. Fulvius vertraute dieses Geheimniß seiner Frau, und diese erzehlte es der Livia

des

des Kaysers Gemahlin wieder, welche darüber den alten Augustus zur Rede stellte. Als den andern Tag Fulvius wieder zum Kayser kam, und ihn mit den gewöhnlichen Gruß: Die Götter erhalten dich! angeredet hatte, antwortete Augustus: Und dich Fulvius machen sie klüger; Fulvius merkte sogleich worauf dieses zielte, gieng nach Hause, lies seine Frau rufen und sagte ihr: Der Kayser weiß, daß ich seine Vertraulichkeit gemißbraucht und seine Heimlichkeiten ausgeschwatzt habe, und darum bin ich entschlossen mir das Leben zu nehmen. Du thust wohl daran, versetzte die Frau, und verdienst dieses, denn du hast lange genug mit mir gelebt, um zu wissen, daß ich gar nicht verschwiegen bin, und hast dein Geheimniß für dich behalten sollen; aber da ich gleichwohl auch Schuld habe, so will ich mich zuerst strafen. Darauf nahm sie einen Degen und erstach sich selbst, worauf ihr Mann sich gleichfalls entleibte.

Anzeigen.

Preußens besserer Geist.

Aus den
Erinnerungen eines preußischen Kriegers
an
die Befreiungszeit.

Unter diesem Titel erscheint bis Ostern 1819 eine Schrift, welche das geistige Leben unseres Volkes und insonderheit unserer Krieger ansprechen will. Sie ist deßhalb bemüht, den freyen, frommen Sinn zu erfassen, zu dessen Belebung die Feyer der Völkerschlacht bey Leipzig, der ersten Einnahme von Paris, des Sieges bey la belle aliance und die allgemeine Todtenfeyer auf allerhöchsten Befehl angeordnet sind. Sie sagt den jüngeren Söhnen des Vaterlandes dann, wenn sie unter die Waffen treten, von dem Lichte, das unserem Volke in dem Befreyungskampfe angebrochen ist; sie ruft uns, die wir den heiligen Kampf bestanden, den Geist zurück, durch den es uns möglich ward, Thaten zu thun, welche ein neues Leben einleiteten; sie zeuget vor dem gesammten Volke von dem Bande, das uns bisher an unsern Herrscherstamm so fest geschlossen hat, und niemals lockrer werden darf. Sie sagt nicht nur, wie jener Geist erwacht ist, und von dem, was er nach außen gewirkt hat; sondern sie bezweckt sein Fortleben im Frieden und wohin er nun zu richten und zu leiten sey, insonderheit wie er im Schooße der Familien zu wirken und was er dort zu erzielen habe. Was sie enthält,

hält, ist, so wie sie es sagt, in den großen Tagen der Vergangenheit und bald nachher mit lebendiger Stimme zu den Brüdern gesprochen und von ihnen mannigfaltig besprochen worden. Es ist also in Wahrheit das, was uns alle damals einmüthig belebte; und daher mag es kommen, daß über diese Schrift geurtheilt worden ist, sie sey es werth, ein Buch des Volkes zu werden. Das urtheilten über sie diejenigen verehrten Männer aus dem Soldaten- und dem Bürgerstande, denen sie zur Prüfung mitgetheilt wurde, und deren Namen hier zu nennen, die Bescheidenheit verbietet. Hier folgt die Uebersicht der einzelnen Reden:

c) Die Gewalt des Todes, wie sie für uns gebrochen ist.

15) Die benommene Täuschung.
16) Die Rückkehr unserer Krieger.
17) Preußens Volk im Frieden.
18) Der Soldat, als Vater seiner Familie.
19) Der Zweck der frühesten Erziehung.
20) Die allgemeinen Bildungsmittel in ihrer Anwendung auf unsere Volksthümlichkeit.
   a) Die Sprache.
   b) Die Natur.
   c) Die Geschichte.
21) Die Begründung des frommen Glaubens.

Die gemeinnützige Absicht zu fördern, ist der Pränumerationspreis, da die Schrift zwölf Bogen stark, und für ihr gefälliges Aeußere alle Sorge getragen ist, auf 12 Ggr. Cour. gesetzt, wofür sie später nicht abgelassen werden kann.

Die Namen der Herrn Pränumeranten sollen vorgedruckt, und der Druck so viel möglich beschleunigt werden.

Die Wohlfahrtsche Buchdruckerey erbietet sich, Pränumeration hierauf anzunehmen.

Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Bürger, welche aus dem vergangenem Jahre und aus frühern Zeiten her noch Servisbeiträge schuldig sind, werden hiermit erinnert, dieselben ohnfehlbar noch im Laufe dieses Monats abzuführen, weil mit Anfang des Monats März die executivische Beitreibung der Reste eintreten muß. Brieg, den 16ten Februar 1819.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Dem hiesigen commercirenden Publico machen wir hierdurch bekannt: daß der im Kalender auf den 14ten hujus angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Friedland erst den 22ten dieses Monats abgehalten werden wird.

Brieg, den 11ten Febr. 1819.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da die Leubuscher Wiesen und mit diesen zugleich die auf Leubuscher Territorio liegenden sogenannten Paremba-Wiesen auf anderweite drei Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden sollen; so machen wir den Miethslustigen den auf den 23ten April c. a. dazu anberaumten Licitations-Termin hiermit bekannt, und laden sie ein, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr in dem Kretscham zu Groß-Leubusch einzufinden.

Brieg, den 19ten Januar 1819.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die zwischen den Feldmarken der Königl. Domainen-Amts-Dörfern Briesen und Grüningen belegenen sogenannten Teichwärterey-Wiesen von ohngefähr 89 Morgen Flächen-Inhalt, wovon bereits ein Theil zu Ackerland benutzt worden, sollen zu Folge der Bestimmung einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau in termino den 24ten Februar c. a. Vormittags um 10 Uhr auf ein Jahr, nehmlich von termino Georgi 1819 bis dahin 1820, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Die Pachtlustigen haben sich daher am gedachten Tage in dem Königlichen Steuer-Amte hieselbst einzufinden; jedoch muß jeder, welcher mit biethen will, vor der Eröffnung der Licitation über seine Cautions- und Zahlungs-Fähigkeit sich gehörig ausweisen.

Brieg, den 11ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Creis-Steuer- und Rent-Amt.

Lotterie = Anzeige.

Bei Ziehung der 13ten kleinen Lotterie sind folgende Gewinne bei mir gefallen, als: 3 Gewinne a 100 Rthl. auf Nro. 39631 84 88. 2 a 50 Rthl. auf Nro. 14055 23183. 6 a 25 Rthl. auf Nro. 4938 6048 23131 24068 84 41354. 6 a 10 Rthl. auf Nro 4915 6006 22 6228 23142 24090. 18 a 5 Rthl. auf Nro. 4930 6047 6206 19 23101 25 37 84 85 24051 71 38818 48 39605 69 78 41351 96. 29 a 4 Rthl. auf Nro. 4902 5 17 31 6001 4 6214 18 23 7886 14073 23119 36 86 97 24077 78 95 31232 38845 68 39604 18 38 40 51 91 41353 67. 59 a 3 Rthl. 8 Sgl. auf Nro. 4910 36 44 6020 21 23 33 45 6201 11 12 33 7890 94 97 99 14060 75 23112 13 27 41 45 75 24052 65 83 86 88 91 31221 27 35 37 38801 4 16 17 25 36 44 46 52 59 67 72 76 97 98 39614 58 62 73 82 97 41363 79 82 und 89. Die Loose zur 14ten Lotterie sind wiederum angekommen, auch sind Kaufloose zur Classen=Lotterie a 7½ Rthl. in Golde und 8 Sgl. Cour., und Loose zur 1ten großen Lotterie a 60 Rthl. in Cour. zu haben

im Königl. Lotterie=Comtoir
bei Böhm.

Verloren.

Eine grau tuchene sechseckigte Mütze, mit einem schwarzen Schilde ist verloren gegangen. Der ehrliche Finder derselben wird ersucht, sie gegen eine Belohnung in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey abzugeben.

Bekanntmachung.

Da ich kommenden Sonntag in dem Breuterschen Hause vor dem Mollwitzer Thore das erstemal Tanzmusik halten und damit jeden Sonntag und Montag fortfahren werde, so mache ich dies einem geehrten Publikum hiermit ergebenst bekannt, und bitte um gütigen Zuspruch. Ottmann.

Bekanntmachung.

Auf der Mollwitzer Gasse in Nro. 347 ist Berliner Weißbier die Bouteille zu 2 Sgl. zu haben. Pfand wird für die Bouteille 3 sgl. eingelegt.

Bogatsch.

Aufforderung.

Das hiesige und besonders das Verkehr treibende Publicum wird hierdurch aufgefordert seinen Bedarf an neuen preußischen Maaßen und Gewichten dem hiesigen Aich-Amte binnen spätestens acht Wochen anzuzeigen, um für dessen Beschaffung sorgen zu können.

Brieg, den 5. Januar 1819.

Der Magistrat.

Gefunden.

Wer zwei an einander gebundene kleine Schlüssel verloren hat, beliebe sich in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey zu melden.

Bekanntmachung.

100 Rthlr. Cour. liegen gegen gesetzliche Sicherheit zu 5 Procent Interessen zum Ausleihen bereit, bei dem Rendanten der Springerschen Fundation.

Bresler.

Als Beilage folgt:

Statut für die in der Stadt Brieg zu errichtende Spaar-Casse.

Bekanntmachung.

Der Magistrat der Königlichen Stadt Brieg hat ein Statut für eine in der Stadt Brieg zu errichtende Spaar = Casse entworfen. Die hiesigen Stadt = Verordneten = Versammlung ist dessen Inhalt mittelst Beschlußes vom 15ten August v. J. durchgängig beigetreten und die Hochlöbliche Königliche Regierung zu Breslau hat solches Statut durch ein gnädiges Rescript vom 28ten November v. J. bestättiget. — Indem wir nun geachtes Statut hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Alle und Jede auf, zur Erreichung des dem Statute zum Grunde liegenden, die Moralität und Sittlichkeit befördernden Zwecks nach Kräften mit zu wirken.

Die Spaar = Casse wird mit dem Ersten März des laufenden Jahres eröffnet. Zu ihrem Rendanten ist der Kaufmann Herr Kuhnrath bestellt. In dessen Wohnung — auf dem Markte im steinernen Tische — werden Alle die Spaar = Casse betreffenden Geschäfte täglich in den Vormittagsstunden von acht bis zwölf Uhr, mit Ausnahme der Feyertage, der Sonntage, Freytage und Sonnabende verhandelt werden, wobei noch zu bemerken ist, daß der Ordnung wegen in denen §pho 8. des Statuts bestimmten Zinszahlungs = Terminen die resp. Interessenten ihre Quittungsbücher, Behufs der Erhebung der Zinsen oder deren Zuschreibung zum Capital, dem Herrn Rendanten vorzuzeigen haben.

Brieg, den 12ten Februar 1819.

Der Magistrat.

Statut

Statut

für die in der Stadt Brieg errichtete Spaar-Casse.

§. 1.

Der Zweck dieses Instituts ist:

„sämmtlichen Einwohnern hiesiger Stadt Gelegenheit zu geben, kleinere und „größere Ersparnisse sofort in Geld sicher unterzubringen, deren Zinszahlung „gewiß zu seyn, und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, nach und nach „ein Capital zu sammeln, welches bei Etablirung oder Erweiterung eines „Gewerbes, bei Verheirathungen, oder im Alter und in Fällen der Noth „benutzt werden kann.“

§. 2.

Dieses Institut besteht unter der Garantie der Commune, unter der Leitung des Magistrats und unter der Mitaufsicht der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 3.

Zum Rendanten schlagen die Stadtverordneten drei Subjecte vor, von denen der Magistrat Einen wählt und bestätiget. Sollte unter den vorgeschlagenen kein qualificirtes Subject seyn; so schlagen zu gleichem Behuf die Stadtverordneten drei andere vor. Wenn über die Qualification und Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung nicht einig sind; so wird die Entscheidung der Königl. Regierung nachgesucht.

Der Rendant soll aber ein rechnungs- und verfassungskundiger, anerkannt rechtlicher, wo möglich wohlhabender und mit einem Grundstück angesessener Mann seyn. Wenn der Rendant Grundbesitzer ist, alsdann bedarf es, wenn der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung hierin einig sind, der Cautions-Bestellung nicht, jedoch haftet die Commune für jeden Ausfall. (cf. §. 2.)

§. 4.

§. 4.

Zu Vorstehern wählen die Stadtverordneten zwei Personen, von denen Einer Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung seyn muß. Der Magistrat bestätiget sie und ordnet ihnen aus seiner Mitte ein Magistratsmitglied zu, welches bei diesem Curatorio den Vorsitz führt.

§. 5.

Der Rendant wird der Regel nach auf einen sechsjährigen Zeitraum, die Vorsteher auf einen dreijährigen gewählt. Tritt vor Ablauf des letzteren derjenige Vorsteher, welcher Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung ist, aus dieser, so wird an seine Stelle ein anderer Stadtverordneter gewählt.

§. 6.

Die Casse befindet sich hinter dem jedesmaligen Rendanten und soll verpflichtet seyn, Summen in baarem Gelde gangbarer Münzsorten von zwölf Groschen Courantwerth an anzunehmen.

§. 7.

Die Zeit der Einzahlung soll nachträglich mit dem gewählten und bestätigten Rendanten verabredet und späterhin diesem Statut inserirt werden. Als Regel steht jedoch fest, daß zu diesem Behuf wenigstens allwöchentlich zwei Tage bestimmt sind.

§. 8.

Die Casse verzinset alle bei ihr eingezahlten Summen, welche Einen Reichsthaler und darüber betragen, mit Ausschluß der Groschen, die nicht verzinset werden, jährlich mit Vier und Ein Sechstheil Procent, also mit einem guten Groschen jährlich für jeden vollen Thaler; die Zinsen werden jedoch nicht gleich von dem Einzahlungstage, sondern resp. vom 1ten Januar, 1ten April, 1ten Juli und 1ten October ab berechnet, je nachdem die Einzahlung vor einem dieser Zeitpunkte erfolgt ist, so daß Jemand, der am 3ten August eingezahlt hat, erst vom 1ten October an Zinsen von seinem Capital beziehen kann.

§. 9.

Wird die Zurückzahlung des Capitals verlangt, so erfolgt solche, wenn die Summe bis zwanzig Reichsthaler beträgt, sofort, und werden alsdann die Zinsen bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats berechnet. Bei Summen über zwanzig Rthlr. bis einhundert Rthlr. erfolgt die Zahlung nach Verlauf eines Monats vom ersten desjenigen Monats, welcher auf den folgt, in welchem die Zahlung verlangt worden. Bei Summen über Einhundert Rthlr. wird nach dreimonatlicher Kündigung auf gleiche Weise gezahlt, und in beiden letzteren Fällen werden die Zinsen bis zum Zahlungstage vergütigt.

§. 10.

§. 10.

Diejenigen Intressenten, welche zur schnelleren Vergrößerung ihrer Capitalien und zur Erleichterung des Geschäfts die Zinsen in den halbjährlichen Terminen vom 14ten bis zum 20ten Januar und vom 14ten bis zum 20ten Juli nicht erheben, erhalten diese Zinsen dadurch, daß sie ihren Ersparnissen zugeschrieben und ihnen in Einnahme gestellt werden. Von dem durch diese Zuschreibung vermehrten Capitalsbetrage werden dann die Zinsen weiter berechnet, um so durch Zinses Zins den Anwuchs des Capitals zu befördern.

Wer zu den obbezeichneten Tagen seine halbjährlichen Zinsen nicht in Empfang nimmt, dem werden sie auf gleiche Weise seinem Capitale zugeschrieben.

§. 11.

Sobald die Summe von Einhundert Rthlr. Cour. in der Spaarcasse eingegangen ist, liefert der Rendant sie an die Administration der Ziegeley gegen Quittung ab. Die auf solche Weise eingegangenen Summen werden als ein erweitertes Betriebscapital der Ziegelley betrachtet, und von deren Administration von dem ersten Tage des nächsten Monats voraus gesetzt, daß die Einzahlung vor dem 15ten erfolgt ist — mit Fünf vom Hundert in der Art verzinset, daß die Spaar-Casse mit dem 6ten Januar und resp. den 6ten Juli im Besitz des Zinsbetrages sich befindet. Erfolgt die Einzahlung in die Administrations-Casse nach dem 15ten, so hebt die Verzinsung erst von dem Ersten des nach dem nächsten folgenden Monats an. Wenn z. B. die Administration den 25ten August eine Summe erhält, so verzinset sie solche erst vom 1ten October. — Es ist hierbei nöthig, der Ziegelley-Administration die angegebene Zeit zu lassen, damit sie das Geld auf eine Weise benutze, welche die Verzinsung möglich macht.

§. 12.

Sollte wider Vermuthen die Zurückforderung dargebrachter Capitalien zu gleicher Zeit treffen, und dadurch die Ziegelley-Administration in Verlegenheit kommen, so wird der Magistrat, und zwar in Fällen wo es nöthig ist, nach genommener Rücksprache mit den Stadtverordneten darauf vorbedacht seyn, auf welche Art durch Vorschüße dergleichen Verlegenheiten beseitiget werden könnten.

§. 13.

Jeder, welcher Geld in die Spaar-Casse niederlegt, erhält ein' mit dem Stadt-Wappen gestempeltes und von den §. 4. benannten Vorstehern vollzogenes Quittungsbuch, welches dieselbe Nummer erhält, unter welche der Interessent in die Bücher der Spaar-Casse eingetragen ist, und diesem Buche ist gegenwärtiges Statut vorgedruckt. Der Regel nach muß jeder Eigenthümer der dargebrachten Summe seinen Namen angeben, und nur ausnahmsweise und auf ausdrückliches Verlangen ist der Rendant ermächtiget, den dargebrachten Betrag unter einer Nummer ohne Namen aufzuführen. Ihm selbst muß jedoch der Eigenthümer auf eine glaubhafte Weise be-

kannt

kannt seyn, und dessen Namen mit der Nummer, welche ihm gebührt, muß der Rendant in ein besonderes Buch verzeichnen, welches lediglich theils für ihn selbst, theils für seinen Nachfolger im Amt zur Notiz bestimmt ist und zur Kunde anderer Personen nicht kommen darf.

§. 14.

In dieses Quittungsbuch wird jede zur Spaar-Casse gezahlte Summe eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung geleistet worden. Eben so wird die Ausgabe eingetragen, wenn Jemand von den eingelegten Geldern etwas zurückverlangt.

Wenn die ganze Summe, die ein Interessent in der Spaar-Casse hat, ausgezahlt wird, so muß unter Rückgabe des Quittungsbuchs in demselben zugleich über den Rückempfang des Geldes quittirt werden. Dem Rendanten bleibt es überlassen, sowohl bei der Rückzahlung des Capitals als auch bei der Verabreichung der Zinsen sich zu überzeugen, daß der Präsentant des Quittungsbuchs auch der Eigenthümer der dargebrachten Summe oder von diesem zur Empfangnahme beauftragt sey.

Besondere Aufmerksamkeit ist nöthig, wenn der ursprüngliche Eigenthümer verstorben ist. Für den Fall, daß der diesfällige Erbe als solcher dem Rendanten nicht überzeugend und gewiß bekannt ist, steht es dem Rendanten frey, die Beibringung der nöthigen Erbeslegitimations-Atteste zu verlangen, bevor er Zahlung leistet.

§. 15.

Die §. 4. bemerkten Vorsteher sind für die Beobachtung der Vorschriften des Statuts und die zweckmäßige Verwaltung der Casse überhaupt verpflichtet, und müssen Ende Januars jeden Jahres unter ihrer und des Rendanten Unterschrift eine Nachweisung drucken lassen, wie viel die Summe beträgt, welche für Rechnung jeder Nummer der Interessenten am 31ten December des vergangenen Jahres vorhanden war. Es werden in dieser Nachweisung aber nur die Nummern und nicht die Namen der Interessenten abgedruckt. In diese Nachweisung ist zugleich das aufzunehmen, was sonst im vergangenen Jahre von Bedeutung vorgefallen ist und die Spaar-Casse betrift. Jeder Interessent erhält ohne Bezahlung einen Abdruck dieser Liste, wenn er es verlangt, und jedem Dritten muß sie gegen den Kostenpreis verkauft werden. Dem Magistrat werden mehrere Exemplare von den Vorstehern eingereicht, und dieser übersendet einige davon der Stadtverordneten-Versammlung. Aus dieser Nachweisung kann ein jeder sich selbst überzeugen, ob die für seine Nummer angegebene Summe mit dem Quittungsbuche stimmt, um den Vorstehern Anzeige zu machen, wenn er eine Verschiedenheit bemerkt.

§. 16.

Monatlich müssen die Vorsteher die Casse revidiren, und zu dieser Revision ist sowohl der Magistrat als die Stadtverordneten-Versammlung berechtiget, noch besondere

dere Deputirte zu schicken, so wie auch außerordentliche Cassen-Revisionen zu veranstalten. Erfolgt letztere durch Deputirte der Stadtverordneten, so ist jedoch nöthig, daß auf vorgängige Anzeige den dießfälligen Deputirten der Magistrat ein Mitglied aus seiner Mitte beiordne. Der Abschluß und das Revisions-Protocoll werden dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt. — Wenigstens im Jahre erfolgt übrigens eine Revision durch die Cämmerey-Curatel.

§. 17.

Eine andere Disposition über diese Gelder, als welche in diesem Statut bestimmt ist, steht aber weder den Vorstehern, noch der Stadtverordneten-Versammlung und dem Magistrat oder irgend einer Behörde zu, und würde derjenige, welcher dawider handelt, von den Gerichten, so wie jeder treulose Verwalter fremder Gelder zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden müssen.

§. 18.

Jeder Interessent, welcher Geld in die Spaar-Casse niederlegt, zahlt für das Quittungsbuch, wenn die zu verzinsende Summe über zwanzig Reichsthaler beträgt, zwei Groschen Courantwerth, bei Summen unter zwanzig Rthlr. Einen Groschen. Sonst wird an Kosten und Gebühren nichts gezahlt, indem die sämmtlich dabei vorfallenden Ausgaben an Druckkosten, Copialien u. s. w. aus den Beständen gedeckt werden müssen, welche dadurch mehr einkommen, daß die der Ziegelei-Administration anvertrauten Summen Fünf Procent Zinsen tragen und den Interessenten nur Vier ein Sechstheil Procent berechnet werden. Im Fall diese Bestände wider Vermuthen nicht zureichen sollten, so wird die Commune die Mehrkosten tragen.

§. 19.

Wenn jedoch die Spaar-Casse, wie zu erwarten ist, das Zutrauen des Publikums gewinnen sollte, so ist auch zu hoffen, daß durch den Unterschied der Einziehung und Auszahlung der Zinsen nach und nach ein Capital entstehen wird, welches als ein eiserner Bestand der Spaar-Casse anzusehen ist, wovon dieselbe Vorschüße machen und Ausfälle decken kann. Von der Beschaffenheit dieses Capitals wird es auch für die Folge abhängen, welche Renumeration dem Rendanten zu bewilligen seyn möchte.

§. 20.

Uebrigens steht unwandelbar fest, daß für jeden Ausfall die Commune haftet, er mag aus einer Ursache, welche es immer sey, entstehen, und hat dieselbe nur den Regreß gegen den, welcher ihn verschuldet hat.

§. 21.

§. 21.

Sollte diese Casse einmahl aufgelöst werden, so bestimmt der Magistrat in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung, zu welchem öffentlichen Zweck der durch die etwaunigen Ueberschüße gesammelte Bestand verwendet werden soll.

§. 22.

In diesem Fall werden den Interessenten ihre Antheile, so wie sie nach ihren Quittungsbüchern vorhanden sind, zurückgegeben. Es soll aber diese Auflösung ein halbes Jahr vorher bekannt gemacht werden, damit die Interessenten für anderweitige Unterbringung des Geldes sorgen können.

§. 23.

Spätestens in sechs Jahren, von Eröffnung der Spaar-Casse an, soll, wenn nicht inzwischen die ganze Anstalt wieder aufgelöst worden ist, eine Revision des Statuts vorgenommen werden, um alsdann die im Laufe dieser Zeit gemachten Erfahrungen zu benutzen.

§. 24.

Das diesfällige Statut muß jedoch, bevor es überhaupt zur Ausführung kommt, der Hochlöblichen Königlichen Regierung Behufs der landespolizeylichen Bestätigung vorgelegt werden, und ein Gleiches soll in Ansehung aller in der Folge getroffenen wesentlichen Abänderungen Statt finden.

Brieg, den 5ten August 1818.

Der Magistrat.

